

Un
2636



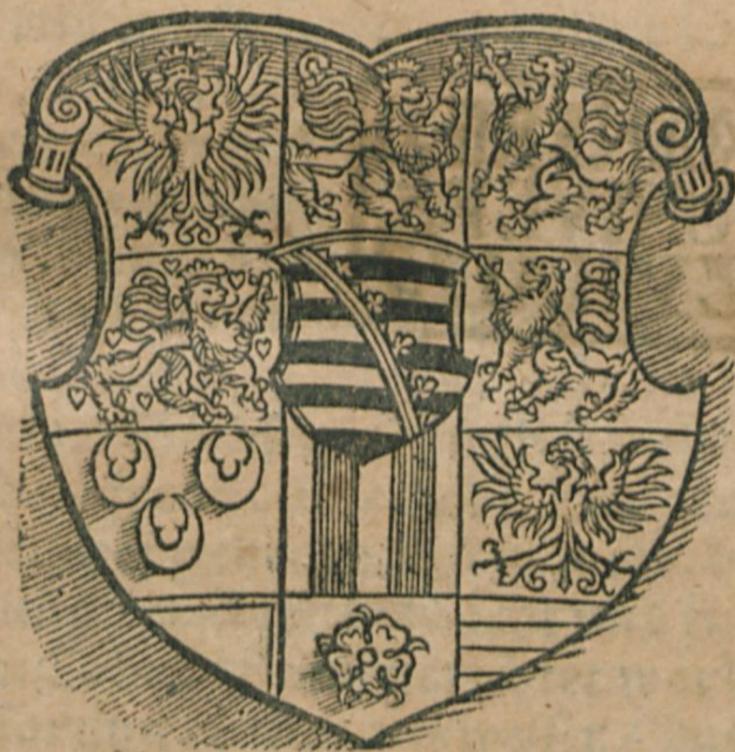






Verstliche Säch-
sische Apoteccken Ordnung vnd Taxa/
Anno 1573. zu Coburgk erneuert
vnd vermehret.

Un 2636



Bedruckt zu Coburgk / bey
Michel Kröner.
M. D. LXXIII.

= g h n z s d r i l l y z z s i l l e
 v a r z o n e p r i n d i t m e t h o d y s e d i s i
 m a n n s g u n d o z u s e r i o n n a
 m i d i r n e e n e

KOENIGRICH
 UNIVERSITÄT
 ZU HALLE



g e d r u c k t i n d e r u n i v e r s i t ä t
 z u h a l l e
 M. D. C. L. X. I. I. I. I.



Apothecken Ordnung.

Nachdem an statt der Durchlauchtigisten / hochgeborenen / der Dreyer Weltlichen Churfürsten / Pfaltz / ꝛ. Sachsen / ꝛ. vnd Brandenburgt / ꝛ. in Vormündschafft Herrn Johans Casimir / vnd Herrn Johans Ernsten / Gebrüdern / beider Hertzogen zu Sachsen / ꝛ. vnserer gnedigisten vnd gnedigen Herren / Wir irer Chur vnd Fürstlichen gnaden jetziger zeit verordnete Stadthalter / ꝛ. vnd Rechte / vns erinnert / welcher gestalt hieueorn durch den durchlauchtigen hochgeborenen vnsern auch gnedigen Fürsten vnd Herrn / Hertzog Johans Friedrichen den Wirtlern zu Sachsen / ꝛ. für sich vnd seiner Fürstlichen gnaden freundliche liebe Brüder / hochlöblicher Christlicher gedechtnis / ein wolbedachte Apotheckenordnung verschiene nes acht vnd funffzigisten Jar alhie zu Coburgt auffgerichtet worden / vnd es denn die erfahrung teglich ausweist / das alle gute ordnungen vergeblich / woferne nicht mit starckem ernst darüber gehalten wird / es auch hierin jetzigen Fürstlichen Hofes / vñ gemeiner Stadt / so wol auch vmblygender anderer Stedte / landsassen vñ Vnterthanen notdurfft erfordert / bey dieser angehenden Fürstlichen Regierung nicht weniger als zuuor beschehen / darauff bedacht zu sein / wie diese ding widerumb ins werck zu richten / Als haben wir mit vor

A ij gehen

gehendem bedencken der hochgelarten/ Herrn Si-
gismundi Rolreutters / hochermelter vnser gnedi-
gen jungen Herrschafft verordneten Leibartz / vnd
Herrn Christoffori Stadtmionis / alten Fürstlichen
Sechsischen Medici vnd jetziger zeit Stadtphysici
allhie / beyde der Arzney Doctorn / die vorgemelte
ausgegangene Fürstliche Apotecken ordnung / nach
jüngst im Monat Augusto gehaltener Visitation / zu
gemeiner wolffart hiedurch widerumb zuernewern /
vnd nach gelegenheit in etwas zu erweitern / nicht
für vnzeitig erachtet / Demnach wollen an stadt
höchstgedachter Herrn Churfürstlichen Vormün-
dern Wir hiemit begert haben / es nachfolgender ge-
stalt / sonderlich alhie zu Coburgt / in den Apotecken
zu halten.

Vnd anfangs sollen Bürgermeister vnd Rath
darob sein / das die Apotecker den Doctoribus Me-
dicis in allen vnd jetzlichen nachgesetzten Articeln /
vnd was die Apotecken betreffen thut / gebürlichen
gehorsam vnd ehverbietung leisten vnd erweisen.

Zum Andern / sollen sie keinen Tiriackeremer /
oder selbst auffgeworffenen Arzt / der nicht pro-
mouirt / oder von einer benamten Vniuersitet gute
zeugnis seines studirens vnd tüchtigkeit zur practi-
ca hat / auch kein altes Weib / Juden / vnd was sich
sonsten für Erzte auffwerffen möchte / weder inn
noch aufferhalb der gewöhnlichen Jar oder Wochen
mercke zu practiciren / feil zu haben / oder sonst
etwas zu verhandtiren / dulden vnd gestatten / es
were denn ein berühmter erfarnier Bruch oder Stein-
schneider / Starstecher / oder dergleichen erfarnier
Meister / die doch allein ihrer Kunst sich gebrauchen /
vnd ferner nichts vnterstehen sollen / auff das die
Docto-

Doctores vnd Apoteker allhie nicht zu Klagen/
oder sich mit fügen zu beschweren / als würde jnen
durch solche Landferrer vnd vermeinte Erzte vnd
Erztinnen ire nahrung gestopffet vnd gehindert/
Sondern in dem der hiebenor Fürstlichen ausge/
gangenen Landsordnung von Erzten vnd Apo/
teckern / vnter dem 59. Artickel begrieffen / gebür/
lichen nachgehen.

Damit aber auch die Apoteker / desgleichen ire
Gesellen vnd Diener (derenthalt diese ordnung für
nemlich erneuert) wissen mögen / wes sie sich in son/
derheit vnd ausdrücklich zu verhalten / So haben
wir jnen auch nachfolgende ordnungen / masse vnd
befehlch gegeben.

Wollen demnach / das sie zu förderst sich des vber/
messigen trinckens vnd zechens enteuffern / vnd in
guter bescheidenheit messig vnd nüchtern verhal/
ten / damit man jederzeit zu tag vnd nacht irer mech/
tig sein könne / die Leute auch nach aller notdurfft
versorget / vnd aus trunckenheit nichts möge ver/
lasset oder vbersehen werden.

Zum Andern / sollen sie nicht Idioten sein / oder
alleine uocabula artis wissen / sondern auch so viel stu/
dirt haben / das sie eines jedern gelerten Arztes mei/
nung vnd gemüt / auch der alten scripta, so viel die
Apoteker betreffen thut / verstehen können.

Zum Dritten / sol den Apotekern auch aller s m/
plicium delect vnd güte bewust sein / damit sie nicht
was vnrichtigs keuffen / nicht allein das falsche von
dem rechten / sondern auch das beste von dem mit/
telmessigen vnd geringsten / wissen zu entscheiden/
vnd sich nicht mit den Materialisten haben zu ent/
schuldigen / wie jnen denn hiemit auch aufferleget

A iij sein

sein sol/zu den auswendigen medicamentis, als Empla-
stern/Salben/vnd dergleichen/eben so wol tüchtige
vnd frische materialia als zu den inwendigen/zu ge-
brauchen/damit es seine krafft vnd wirckung/ war-
umb es adhibirt / haben möge. Sollen auch weiter
ein jedes simplex oder compositum medicamentum in tüch-
tigen vnd bequemen gefessen/auch keines vber seine
zeit behalten vnd auffheben / sondern alles richtig
mit instrumenten/vnd wie sichs gebürt/halten vnd
verfertigen.

Zum Vierden/sollen sie/was sie in den gedruckten
oder geschriebenen Recepten lesend nicht verstehen/
nicht auff einen wahn aus vnuerstand verfertigen
vñ zubereiten/sondern die Medicos vmb erklerung
fragen/auch da was in denselben mangelt/ohne der
Medicorum vorbewust nichts anders substituiren/
Wie auch kein medicamentum / so in den leib geno-
men werden sol/das die Doctores oder für tüchtig
erkandte Erzte nicht gestellet/ohn jren vorbewust
praeparirt oder verfertigt sol werden. Vnd ob wol
oben im eingang die jenigen / welche zur Practica
der inwendigen Erzneyen vntüchtig/ gantzlich ex-
cludirt / So wollen wir doch darunter die Wund-
erzte oder Balwirer in jrer Kunst nicht gemeinet
haben/Denn wenn sie von Pflastern/Salben oder
andern dingen in offenen scheden / vnd so von auß-
sen gebraucht/was ordnen würden/mags jnen wol
gemacht vnd zubereitet werden.

Zum Fünfften/sollen die Apotecker kein Compo-
situm, es habe namen wie es wölle / so teglich in der
Apotecken gebraucht werden/ohn eines oder mehr
Doctorum gegenwart / zu praepariren mache ha-
ben/Sondern es erst dispensiren/ein jedes auserle-
sen/

sen/ sonderlich vnd nach seinem gewicht ordentlich/
wie es in der description stehet / stellen vnd legen/
vnd es alsdenn den Medicis zu examiniren weisen/
welche nach der besichtigung vnd praeparation ein
jedes Compositum mit eigenen henden/wenn es ge/
fertiget/bezeichnen sollen. Die Emplastra, desgleichen
cerota unguenta, so die Balwirer vnd Wunderzte pfler/
gen zu gebrauchen/auch gleicher gestalt zubereiten/
damit sie sich derselben in den Apoteccken zu erholen/
vnd nicht vnter dem rechten namen falsch vnd vbel
zubereitet den Leuten auffgeschaget werden. Sol/
len auch keinen Discipel oder Lehrlingen kein pur/
gans medicamentum oder Opiatum zurichten lassen/son/
dern es entweder selbst / oder einen erfahren geüb/
ten Gesellen/ zurichten lassen / vnd hierauff sonder/
lich fleissige achtung haben.

Zum Sechsten / sollen sie alle Arzneyen in dem
werth/ güte/substantz vnd gewicht / wie sie von den
Erzten geordnet / mit allem fleis treulich praepa/
rirn/nichts darzu thun oder dauon nemen/ acuiren
oder schwächen/ sondern es den Medicum/ so sie ge/
steller/verantworten lassen. Da sie sich aber bedün/
cken liessen / das in dem geschriebenen Recept was
versehen / den Medicum / so es gestellet / gütiglich
vmb einen bericht fragen/ vnd nicht ettwa ein ding
aus vnuerstande radeln.

Zum sibenden/sol auch keinerley weg oder ursach
halben was dem Menschen schedlich sein mag / ohn
der Erzte vorbewust aus der Apoteccken/als Gifft/
was Kinder abtreibet / schlaffen machet / hefftig
purgiret/ob es schon auff das Vieh gefordert wür/
de/auch kein Teriack viertel oder pfundweis/ Item
nichts was alt / verlegen / vntüchtig / auch nicht in
mangel

mangel eins für das andere den Leuten zugericht
geben/ gereicht oder verkauft werden.

Zum Achten/ sollen sie selbs auch/ außerhalb des
Theriacks / kein gemischt oder compositum medicamen-
tum, das sie selbst machen oder praepariren können/
von den Materialisten kaufen/ oder anderswo her
bestellen / Denn weder sie noch die Medici wissen
können/ wie sie gefertigt / sondern solches selbst in
gegenwart der Medicorum zurichten.

Zum Neunden / sollen sie kein Edelgestein / so
man für die Apoteken helt / gepülvert oder zube-
reitet kaufen/ auch selbs nicht ohne beysein der Me-
dicorum reiben/ pülvern/ oder praepariren / Son-
dern vorhin sie die fragmenta sehen / vnd darüber
iudiciren lassen.

Zum Zehenden/ sollen sie auch alle liquida, dünne
oder flüssige wasserichte arzneyen/ als mögen sein
Zulapia syrapi, decocta, gebrante Wasser / olea, an men-
suren oder iren massen messen / vnd nicht nach dem
pondere oder gewicht nemen.

Zum Elfften / sollen auch die Apoteker nicht
macht haben für ire Person zu practiciren / arzneey
einzugeben / Wasser zu beschawen / oder was den
Doctoribus vnd approbirten Medicis eignet vnd
gebüret/ sich zu vnterfangen. Wenn aber von den
Leuten selbst diese oder jene arzneey gefordert wür-
de / welche sonst in stettem vorrath gehalten wird/
vnd aus den Apoteken zu lassen nicht verboten/ sol
man sie iren gut vnd rüchtig/ vnd dem Tag nach ge-
ben vnd folgen lassen.

Zum Zwölfften / Damit sich auch niemand eini-
ger vbersezung zu beklagen / sondern einem jedern
ymb gleichen vnd billichen Pfennig was er dürff-
tig ge

tig gereicht werde / Als haben wir einen allgemei-
nen gewissen Tax vnd wirderung aller arzneyen / so
in den Apoteccken gebraucht / sie sind einheimisch
oder frembd / einfach oder gemischt / gestellet vnd
geordnet / denselben auch vorters betrefftiget / vnd
menniglich zur gewissen nachrichtung zu drucken
vnd publiciren befohlen / Welchen man auch stett /
fest vnd vnuerbrüchlich wil gehalten haben.

Zum Dreyzehenden / Weil aber die Materialia
nicht stett in einem Kauff sein vnd vngeendert blei-
ben / sondern von Merckten zu Merckten nach gele-
genheit zu steigen oder zu fallen pflegen / Als sollen
die Apoteccker pflichtig vnd schuldig sein / den Docto-
ribus jederzeit ires einkauffens die Curs vñ Markt
zettel aller vnd jeder eingekauften dinge zu zeigen
vnd zu weisen / damit sie auch in dem gemeinen Tax
was gestiegen höher / vnd was gefallen niedriger
setzen mögen. Wenns aber was geringes vnd schlech-
tes / vnd eins das andere vberück tragen köndte /
sol der Tax deshalb für sich vnd vngeendert blei-
ben.

Zum Vierzehenden / Weil die Apoteccken allhie
schwerlich von einem darinnen oder derselben Ver-
waltern allein können versorget vnd bestritten wer-
den / Als sollen sie darauff bedacht sein / das sie geler-
te / geschickte / auch erfarnе Gesellen / die ire Disci-
plinam oder Lehrjar gar ausgestanden / anderswo
sich auch geübet / bekommen / Weiter auch keinen
Jungen auff vnd annemen / er sey denn zuuor in der
Lateinischen Schul gewesen / habe seines alters ein-
sibenzehen oder 18. jar erreicht / der der Schulen ar-
muc wegen nicht folgen können / oder sonst lust vnd
neigung zu den Apoteccken habe / denselben auch
B fleissig

fleissig instituiren / vnd seine Lehrjar mit fleis aus
warten lassen.

Zum Sunffzehenden / Ob wol in dieser Stadt
nach gelegenheit zwo Apotecken gnugsam / welche
auch die Herrschafft / Land vnd Bürgerschaft / wol
versehen köndten / So sol doch hiedurch vnbegeben
sein / da es die notdurfft erheischen würde / die dritte
auch zu verordnen / auff das / wo in einer / ober verse-
hen / mangel fürfallen würde / man nichts desto we-
niger sich zu erholen haben / vnd die Leute gebürlich
versehen möchte. Vnd damit sie sich desto besser bes-
helffen / vnd auff gute tüchtige Materialia gefast
machen können / als sol keinen Kramern / Wurzel
regerin / oder andern / sie haben namen wie sie wol-
len / gestattet vnd zugelassen werden / gebrandte
Wasser / Senethletter / vnd andere einfache oder
gemischte ding / so in die Apotecken gehörig / vnd
nicht zur Speise gebraucht werden / feil zu haben
oder zu verkenuffen / öffentlich oder heimlich / damit
den umblauffenden Winckel vnd selbst auffgeworf-
fenen Erzten die gelegenheit abgeschnitten werde /
den Leuten artzneyen zu geben / sie selbst zu machen /
vnd die Leute damit zu vbersetzen. Vnd sollen beide
bestettigte Apotecker sich freundlich miteinander
vergleichen / auch irem Gesindlein etwa vneinig-
keit anzurichten nicht gestaten. Wüste aber einer in
des andern Apotecken irgend einen mangel oder ir-
rumb / sol er den Doctoribus zu corrigiren ange-
kündiget werden.

Zum letzten vnd Sechszehenden / damit diese
ding allesamt zum förderlichsten ins werck gesetzt /
in rechten werden hernach vnd steth erhalten wer-
den mögen / Sind die Apotecker nach vorgehender
zusage

zusage steter vnd fester haltung/ auff alle vorgesetz-
te Puncten/ so ire Person betreffen / wie auch ire jet-
zige Gesellen gethan / vnd die künfftigen in glei-
chen schuldig sein sollen / auff derselben arten etliche
was iren dienst belangen thut / vnd denn etliche an-
dere / so in sonderheit auff sie gestellet vnd vorgehal-
ten / vorters aber zur nachrichtung dem Stadtbuch
einuerleibet / in beysein erstbemelter beider Herrn
Doctorum / denn auch zweyer Bürgermeister vnd
Rathsverwandten / gebürlichen breeydet worden.
Vnd soll zu mehrer sicherheit ein general vnd öffent-
liche Visitation / durch ernente Personen vnd in der
selben gegenwart / jehrlichen gehalten / Was denn
vntüchtig gefunden / alsbald ab zu schaffen / vnd da
die mengel etwas gros vnd wichtig / die Apoteker
irer vbertretung halben ernstlich gestrafft werden /
Den Doctoribus aber sol nichts desto weniger frey
stehen / alle vnd jede zeit / wenn sie was vntüchtiges
in den Apoteken spüren oder finden / dasselbige als
bald gantzlichen ab / vnd anders frisches zu verschaf-
fen verordnen. So soll auch den Apotekern keine
gewisse zeit / nach erstgehaltener Visitation / wenn
man sie wider anstellen wölle / angekündiget / son-
dern wenn es den Medicis gefellig / fürgenommen
werden / Sintemal sie / die Apoteker / jederzeit rich-
tig / wol staffirt / vnd bey vermeidung ernster straffe
mit tüchtigen Materialien versehen sein sollen.

Demnach begeren an stadt höchstermelter Chur-
fürstlichen Herrn Vormündere vnd junger Herr-
schafft / vnserer gnedigisten vnd gnedigen Herrn /
Wir hiemit nachmals / Es wölle der Rath allhie zu
Coburgt / zugleich den andern mehr / hochermelter
junger Herrschafft / vnser gnedigen Herrn / Sted-

B ij ten /

ren / darinn Apotecken zu finden / vber obgeschrie-
benen Artickeln vnd vnterschiedlichen verleibren
Puncten / strack vnd vnnachlessig halten / in glei-
chem Wir vnser teils weniger nicht gemeinet / oder
bey deren / in Fürstlicher obangeregter Landsord-
nung begrieffenen Peen / dawider thun zu lassen
gestatten wollen.

Zu verkündt haben Wir diese Ordnung verfertigt
gen / vnd vorters dem Raht vnd Apoteckern eines
jedern orts vberreichen lassen. Geschehen vnd ge-
ben in der Ehrenburgk zu Coburgk am andern ta-
ge des Monats Augusti, anno 1573.

An



Am 11

An den Leser.

Vreundlicher lieber Leser / demnach die Apotecken allhie in Coburgk in zimlichen abfall vnd vnordnung ein zeitlang her geraten / vnd von den Wolgebornen vnd Edlen / Bestrengen / hochgelarten / Ehrnuechsten vnd Aeltbarn Herrn / verordneten Stadthalter vnd Rehten dieses orts / daneben auch einem Erbarren weisen Racht / für notwendig vnd rathsam angesehen worden / das nach aussage der Fürstlichen Sechsischen ettwas ausgegangenen Landsordnung dieselben widerumb durch den verordneten Fürstlichen Sechsischen Leibmedicum / denn auch den Stadtphysicum / visitirt / vnd in eine gebürliche richtigkeit vnd tüchtigkeit bracht würden / Als ist verschienen Monat Augustum des jetzigen 73. Jars solches mit allem vnd trewen fleis geschehen / auch alles verlegenes / vntüchtiges vnd falsches / ab vnd weggeschaffet worden / den Apoteckern auch eine neue Ordnung / welche denn auch hiebey gedruckt / wes sie sich forthin durchaus in iren Apotecken / so viel ire Person / Diener / auch gegen die frembden Medicos / so nicht publice promouirte Doctores sein / oder testimonia von benamten Vniuersiteten / das sie tüchtig zur Practica sein / haben / trewlich vnd vuerbrüchlich halten sollen / mit einem sonderlichen Eide vnd pflicht auffgetragen vnd vbergeben / welche sie mit gutem gewissen zu halten gutwillig auff vnd angenommen. Weil denn vnter andern in derselben auch des Tax vnd widerung aller Arckneyen gedacht wird / Als ist dieser gegenwertiger durch die obgedachten Medicos vnd die Apotecker selbst / nach dem jetzigen kauff der Materialien (Denn nach irem steigen vnd fallen wird dieser Tax auch jederzeit geendert werden) auffge-

B iij richtet!

richtet / gefertigt vnd vnzogen / auch von der Regierung
vnd Raht allhie confirmirt / bestetiget vnd bekräftiget wor-
den / Wird derwegen forthin niemand weder von den einwo-
nern dieser Stadt / auch derselben benachbarten Land oder Rit-
tershafft / so sich allhie pflegen oder wollen Arzneyen erholen /
sich zu befahren haben / das er jrgend in einigem möge vber-
setzt / oder zur vnbilligkeit beschwert werden / sondern sollen in
gute / tüchtige / recht vnd wol zubereite ding vnd materialia
vmb ein gleichen / billichen / vnd in diesem Tax ermelten Pfennig
jederzeit gereicht vnd gegeben werden.

Ist nu in diesem Tax (vmb besserer nachrichtung willen)
erstlich zu mercken / Das in den Apotecken zweyerley mas vnd
gewicht gebraucht werden / Das eine gewicht ist ein Gemein
vnd Kramgewicht / das ander aber ein sonders vnd Apotecken
gewicht. Mit dem Mas ist also / Man hat ein gemein oder
Stadtmas / daran man die liquida oder flüssige wesserichte
ding abmisset / dann auch ein Apotecken mensur oder mas /
nach welchem alle arzneyen / so lauter vnd flüssig / abgemessen
werden. Sind derwegen alle ding / so in diesem Tax begrieffen
sind / einfach oder gemischt / einheimisch oder frembd / nach dem
Apotecken gewicht vnd mas abgeteilet / abgemessen / gewirdet
vnd taxirt. Da aber jemand von Gewürze / Zucker / Honig /
Baumöl / vnd dergleichen / so man auch zur Speise pfleget zu
gebrauchen / was begeret / demselben sollen sie auch nach dem
Kramgewicht vnd Stadtmas gegeben / vnd in dem werd / wie
mans sonst in den Kramen kuffet / gelassen werden.

Es werden aber die Apotecken gewicht / mas / vnd andere
der Arzneyen abteilungen / fürzlich also bezeichnet / oder durch
folgende Figuren in den Recepten bedeutet / wegen auch vnd
halten / wie hiebey geschrieben. In das Kramgewicht aber
vnd Stadtmas wird sich sonst jederman wol wissen zu rich-
ten.

15 Bes

L bedeutet eine libram oder Pfunde/ heist 12. Unzen oder
24. lot.

Q bedeutet eine Quare/ das ist / 3. Unzen/ oder 6. lot/ wird
sonst im Latein Quadrans genennet.

Triens, ist als viel als der dritte teil eines Pfundes / sind 4.
unzen/ oder 8. lot.

Sextans, ist der sechste teil eines Pfundes / das sind 2. unzen
oder 4. lot.

Unze oder **Z** } sein Unze / oder 2. lot.

3 } ein Quent / der achte teil einer unzl
zu Latein Drachma.

U } ein Scrupel / der dritte teil eines
quentleins.

Ob. oder **S** } ein Obulus. das ist halber teil eines
Scrupels.

gr } ein Gran oder granum, der zwanzigste
teil eines Scrupels.

Aur. } bedeutet einen Aureum, das ist / anderthalb
quent.

2 } einen Sicilicum, das ist / 2. drachmas
oder quent / oder den vierden
teil einer Unzen.

X } einen Denarium, das ist / den siebenden
teil einer unzen / ist etwas
schwerer denn ein Drachma.

Sextarius. } einen Sextarium. Die Medici sind
noch nicht eins in dieser mensur
oder mas / wenn mans an
öl misset / so heist ein Sextarius

℥ iiij 16. oder

M.

P.

S.

bedeutet

16. oder 18. vnzen / Am Honig aber 30.
vnzen / An Wassern 20. vnzen / doch
nach dem gewicht / vnd nicht dem mas.
ein Manipel / oder so viel einer mit einer
faust ergreifen kan.

einen Pugillum, das ist / so viel man mit dem
Daumen vnd zweyen fördersten fingern
behalten kan.

den halben teil des gewichts oder mas / dabey
es geschrieben stehet vn gefunden wird /
als **℥ S.** bedeut ein halb pfund / **℥ S.**
1. lot.

℥ S.

añ. bedeutet das von den gewichten / so damit zusam gezogen
worden / einem als viel als dem andern sol genommen wer-
den / als wenn stehet :

**Rz Mellis
Vini**

Aceti añ. **℥ i.** bedeutet das man der dreyer dinge eines je-
den 1. pfund oder libram nemen solle.

b. p. bedeutet boni ponderis, das ist / das man das gewicht /
dabey die zwene buchstaben stehen / reichlich oder mit et-
nem ausschlage nemen solle.

m. p. bedeutet mali ponderis, das ist / gnaw gewogen oder
gemessen.

Diss sind fast die Zeichen / so man zu abwegung vnd ab-
messung der Arzneyen in wolbestelten Apotecken pflaget zu
haben vnd zu gebrauchen / nach welchen nicht alleine die ge-
druckten in dem dispensatorio cordi medicamenta abgewogen
werden / sondern auch alle geschriebene Recept.

Ferner

Ferner mus man auch verstehen die abbreviaturas, oder verkürzten wort/ so in den Recepten pflegen gebraucht zu werden/ welcher auslegung folget.

<p>R Herb. Fol. Sumit. Rad. Flor. Sem. Cort. Pul. Elect. Spēr. Mass. Pill. ℞ p̄pt. l. a. s. a. n^o Aq. decoct.</p>	<p>bedeutet oder heist</p>	<p>Recipe, nim der folgenden dinge. herbarum, der Kreuter. foliorum, der bletter. summitatum, der gipffel. radicum, der wurkeln. florum, der blumen. feminum, der samen. corticum, der rinden oder schalen. puluerum, der puluer. Electuariorum, der Lattwergen. specierum, der gemengten puluer. Massæ, des teiges/ gemeinlich der Pillen. Pillularum, der Pillen. Zinziberis, des Ingwers. Præparatorum, zubereiter. lege artis, nach der kunst. secundum artem, wie sichs gehört. numero, bedeut an der zal. aquæ oder aquarum, der Wasser. decoctionis, des sodes / oder gesottenen Wassers/ derer dinge / so dabey ge- zeichnet sein.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

E Es ist

Es ist aber in diesem Tax alles fast / was nach dem gewicht verkaufft wird / nach dem Lot vnd Quentlin gerechnet / vnd gewirder / auff welches lot wir vier Quentlin Apoteker gewicht rechnen. Vnd sol der Apoteker schuldig sein / einem jedern / der es begeret / jezliche Recept in sonderheit zu rechnen vnd zu taxiren. Da nu jrgend jemand ein mangel oder irrthumb begegnet / der mag es an die Medicos / vnd zuuoraus an die Obrigkeit gelangen lassen / welche ein ernstes einsehen haben wird.

Gott der Herr / welcher ein stifter vnd erhalter ist aller guter ordnungen / wolle auch diese dem armut fürnemlich zum besten fest bestendig vnd vnuerbrüchlich erhalten helfen.



Solget

Folget der

Zax vnd widerung aller Arzneyen/
 sie sind Einfach oder gemischt / so in den Apotecken
 allhie stett gefunden vnd gehalten werden.

Vnd erstlich der frembden vnd auslen-
 dischen Einfachen ding / so gemeinlich von den Ma-
 terialisten gekaufft werden / wie man ein jegliche
 hie geben könne / Nach dem Apo-
 tecken mas vnd gewicht.

	℞	gr	ʒ	
<i>Acori veri .i. Galangæ maioris</i>		1		
<i>Acatie</i>			6	
<i>Agarici</i>		2	6	
<i>Aloes Succocitrinæ</i>		1		
<i>Caballinæ</i>			4	
<i>Alobastri</i>			6	
<i>Albi Græci</i>			6	
<i>Aluminis crudi</i>	} das lot		2	
<i>Aluminis vsti</i>			4	
<i>plumosi</i>			3	
<i>Aluminis Zuccarini</i>			2	
<i>Ambre</i> das gran oder gerste Korn schwer			3	
<i>Amidi</i>				2
<i>Amigdalarum amararum</i>				4
<i>dulcium</i>				2
		C 2		
			Ana=	

	℞	gr̄	ʒ
<i>Ammoniacy</i>		1	
<i>Anacardiorum</i>			9
<i>Angelice Brisgoie</i>			7
<i>Antimonij præparati</i>		6	
<i>Antophilorum</i>		1	
<i>Anthere</i>			4
<i>Argenti foliati das blaē</i>			4
<i>Argenti viui</i>		1	6
<i>Argenti viui sublimati</i>		2	
<i>præcipitati</i>		3	6
<i>Arsenici</i> { <i>Albi</i>			4
{ <i>rubei</i>			6
{ <i>Citrini</i>			3
<i>Arsenici sublimati</i>			3
<i>Asphaltis .i. Bituminis Iudaici</i>			6
<i>Asphaltis .i. Cort. odorati</i>			6
<i>Assæ dulcis .i. Benzoi</i>		2	
<i>fætida</i>		1	
<i>Atramenti rubei</i>			3
<i>grisei</i>			3
<i>Auri musici</i>		2	
<i>Auri foliati das blaē</i>			6
<i>Auri pigmenti</i>			5
<i>Amomi</i>		1	
<i>Ameos</i>		1	
<i>Amenti dulcis</i>			6
			<i>Æris</i>

das lot

	℞	gr	℥
<i>Aris vsti</i>			4
<i>Aetitidis</i> einen		2	
<i>Eruginis aris</i>			8
<i>Baccarum lauri</i>			I
<i>Iuniperi</i>			I
<i>Balaustiarum</i>	das lot		6
<i>Bdellij</i>		2	
<i>Benzei .i. Assæ dulcis</i>		2	
<i>Been albi</i>		I	
<i>rubei</i>		I	
<i>Bituminis Iudaici .i. Asphalti</i>			6
<i>Boli armenia veræ</i>		I	
<i>communis</i>			I
<i>Boletici cerui veri</i>		3	
<i>vulgaris</i>			6
<i>Bombicis</i>			4
<i>Boracis</i>		3	
<i>Capparorum</i>	das lot		6
<i>Calami Aromatici</i>			3
<i>Camphoræ</i>		6	
<i>Cantbaridarum</i>		I	6
<i>Cardamomi maioris</i>		I	
<i>minoris</i>		I	
<i>Carabæ albæ</i>		3	
<i>communis</i>			6
<i>Caricarum</i>			2

C 3

Cassia



Cassia lignea
Cassia in Canis
Cassia extrae. i. flor. Cassia
Castorei
Cerae albae
Citrinae
Citria mala no 1. der kleinen jetzt vnd gemeinen
Cibethi, die gran
Cibearum
Chariophilorum
Cinamomi
Cinabaris
Corallinae
Calcitidis
Coaguli leporis
Coculorum de leuante
Colophonie
Colocynthidis
Collae piscium
Coralliorum alborum
rubeorum
Medij vlmi
Citri
Granatorum
Arantiarum
rad. Capparorum

das lot

℞	gr	ʒ
2		
		8
3		
1		
1		
		3
3		
1		
		3
2		
2		
3		
		6
		3
3		
		9
		3
2		6
		6
2		
2		
		2
1		
		6
		3
		6
		rad.

rad. Mandragore
 Corticis Ligni Guaiacici
 Tamarisci
 Cornu cerui vsti
 Creta marinæ
 Cristalli
 Croci
 Cubeborum
 Curcumæ
 Cyperi longi
 rotundi
 Cranei crudi
 Costi dulcis
 amari
 Doromici
 Dactylorum
 Diagridij, ein Drachma
 Dentaliorum
 Dictamni Cretici
 Eboris
 Elaterij
 Enthaliorum
 Epithymi
 Esulae preparatae
 Euphorbij
 Fellis vitri

das loe

R	gr	℥
		6
		2
		4
	I	
		6
		6
	8	
	I	
	I	
		6
	I	
	2	
		6
		6
	I	
		6
	4	
	4	
		6
	I	
		6
	2	
		3
		8
	I	
	I	
		3
		Ficuum

	R	gr	ſ
<i>Ficuum pinguium</i>			2
<i>Floris æris</i>			8
<i>Foliorum auri puri .i. auri foliati,</i>			6
<i>Foliorum argenti .i. argenti foliati,</i>		das blat	4
<i>Foliorum lauri</i>			4
<i>Mezerei</i>			6
<i>Myrti Italicæ</i>			4
<i>Senæ Alexandrinæ</i>			8
<i>Citri</i>			6
<i>Foliculorum Senæ</i>		das lot	8
<i>Fung. Sambuci</i>		I	
<i>Galangæ</i>		2	6
<i>Galbani</i>		I	
<i>Gallarum Cypressi</i>			4
<i>Gentianæ</i>			3
<i>Granorum paradisi</i>		I	
<i>Granorum è Been. .i. Glandis vnguentariae</i>		2	
<i>Granorum Tinctorum</i>		I	
<i>Arabici</i>			6
<i>Cerasiorum</i>			4
<i>Elemi</i>		I	
<i>Hederæ</i>		das lot	
<i>Persicorum</i>			9
<i>Amygdalarum amararum</i>		I	
<i>Gypsi</i>			2
<i>Hematitidis</i>			6
			Hermo=

Hermodactylorum
Hipocystidis
Ichtiocollæ .i. collæ piscium
Iecoris lupi præparati
Indici
Iridis Illiricæ
Iuiubarum
Laccæ
Laudani

Magnetis
Calaminaris
Pumicis
Spongiarum
Percarum
Iudaici
Lazuli
Armenij
Alabastritidis
Lincis
Hyacinthi
Granati
Saphyri
Rubini
Smaragdi
Corneoli
Carpionum
Smiridis

das lot

D

R	gr	g
	1	
		9
		6
	1	6
	1	6
		6
		8
	2	
		6
		6
		3
		6
	1	6
	2	
	1	
	5	
	5	
		6
	1	
	3	
	1	
	5	
	5	
	5	
	2	
	1	
		6



	R	gr	ſ
Leporis combusti		1	
(Aloes jekund		16	
Ligni { Guaiacici	} das lot		3
{ Praesilij			3
{ Visci quercini			4
Liquiritiae			2
Litargirij auri			2
Argenti			2
Lycij			6
Limonum muriae resernatorum no I.			4
Manna Calabrinæ		3	
Macis		3	
Margaritarum non perforatarum		8	
perforatarum		10	6
preparatarum		15	
Matris perlarum		1	
Mastiches		2	
Mandibul. Luciorum			6
Mercurij crudi .i. argenti viui		1	6
sublimati		2	
precipitati		3	6
Minij	das lot		1
Myrrhae		2	
Myrtillornm			6
Mezereon			6
Marchasitæ			3
			Mirab.

1 { Chebulatorum
 2 Belliricorum
 3 Mirab. Indorum
 4 Citrinorum
 5 Emblicorum
 Moschi gr. i.
 Mumie
 Musci ossium humanorum
 è Cranio
 Nibili albi, i. Pompholygos
 Grisei
 Nitri
 Nucleorum cerasiorum
 Persicorum
 Nucis Moschatæ
 Vomice
 Cupressi
 Indicæ
 Ochreæ
 Oculorum cancri
 Oesypi humidæ
 Olibani
 Ossium sepiæ no 1
 de corde ceruino 1 p
 Opy
 Orizæ

das loe

R	gr	g
I		
I		
I		
I		
I		
I		
I		6
2		
3		
		8
		2
		3
		4
		6
2		
I		
		4
I		
		6
I		6
		9
		6
		2
		6
I		6
		2

D 2 Opopa



Opopanacis
Oles communis
 Omphacini
Onychos .i. Blatte Bisantie
Olynarum Colymbadum
Passularum magnarum
 paruarum
Petrolei flau
 nigri
Pinearum excort.
Pistatorum excort.
Picis Naualis
Piperis longi
 nigri
 albi
Plumbi crudi
 vsti
Pompholygos .i. Nihili albi
Propoleos
Pirapi ceruini
 taurini
Psidiarum .i. cort. granatorum
Prunorum Damascenorum
Prunorum d. prunellis
Pulmonis vulpis preparati
Pyritidis .i. Marchasitæ

das lot

R	gr	ʒ
	I	
		2
		3
		9
		2
		1
		2
	I	
		6
		8
		8
		3
	2	6
		8
	I	
		1
		3
		8
		6
		6
	I	
		8
		6
		1
		9
	I	
		3
		Picis

Picis liquida
Pumicis
Rhabarbari
Rhaponticæ
Resinæ crudæ
Rubricæ fabrilis
Sagapeni .i. Serapini
 (Armoniaci
 Indi
 Gemmæ
Salis *(Alkali*
 Nitri
 Strumei
Sabinæ
Sanguinis Draconis
 Hirci præparati
Sandaracæ Arabum .i. Gummi Iuniperi
 Græcorum .i. mineralis
Santalorum alborum
 rubeorum
 Citrinorum
Sarcocollæ
Sarzæ parillæ
Scammonij
Serici crudi
Sebesten

das lot

R	gr	g
		2
		6
	6	
		8
		1
		2
	1	
	2	
		2
		6
		6
		3
	1	
		6
	2	
	1	
	1	
		3
	1	
		6
	1	
		9
		8

D 3

Sarcæ



Tragacanthæ
 Thimiamatis
 Terebintinæ vulgaris
 Cypriæ
 Thymi
 Thapsiæ
 Thuris
 Turbith
 Tutia Alexandrina
 Præparata
 Tripoleos
 Tribulorum aquaticorum
 Terræ sigillatæ
 Vernicis
 Vini Granatorum
 Viridis æris
 { squerni
 Visci { Coridalini
 { Salicini
 { Pyri
 Vitrioli Romani
 communis
 albi
 Umbilicorum marinorum
 Ungulæ alcis
 Asini

das los

R	gr	℥
I		
	5	
	2	
I		
I		
	8	
	6	
4		
I		
2		
	3	
	4	
I		
	4	
	6	
	8	
	4	
I		
I		
	6	
	3	
	I	
	3	
I		
2		
	3	
		Vni

Vnicornu, die gran

Xylocaractæ

Xylo aloes

Xylo collæ .i. Glutini

(Canari

Melis

Sacchari Tomitani

Candi vulgaris

Candi albi

Penidij

Zedoaria

Zinziberis

Zurumbeth.

℞ | gr̄ | ℥

1

2

16

1

6

4

4

4

3

6

2

10

2

Von den Wurkeln.

D In allen denen Wurkeln / so von Feldkreutern hierumb wachsend / oder in der nehe mögen bekommen werden / geseu- bert / gereiniget / vnd das holzig inen heraus ge- nommen / vnd getreuget / wird das lot durchaus ge- wirtet vmb

Von denen aber / so von Gartenkreutern geno- men werden / als sind / rad. Boraginis, Leuistici, Altheæ, Apij, Affodeli, Asparagi, Bryonia, Cardui Benedicti, Endiuia vera, Helenij, Fœniculi, Helleb. Nigri, Iridis, Cælestis, Impera-

4

Imperatoria, Peonia, Petroselini, gereiniget vnd getreuet das lot vmb Folgende Wurzeln aber haben nach dem lot iren sonderlichen Tax:	℞	gr	℥
Brusci oder rusci			6
Capparorum			6
China	3		
Cyper longi			6
rotundi	1		
Cucumeris asinini			5
Diptamni albi			6
Esula			6
Helleb. albi			3
nigri			6
Iridis Illirica			6
Mandragora			6
Men			3
Nenupharis			6
Panis porcin. i. Cyclaminis	1		
Piretri			2
Rubea tinctorum			3
Zarca parilla	2		
Thapsia			8
Phu			6
Angelica Brisgoia			7
Aristolochia rotund. vera			6
Doronici			1

E

Genti

Gentiana
Liquiritia
Polipodij quercini

R	gr	℥
		3
		2
		4

Von den Kreutern.

Von allen Kreutern/so hierumb vnz-
gezilet selbst wachsend/oder in der nehe zu bekom-
men/ist die Manipel oder handuol/gelesen vnd ab
getreuet/getwirdet vmb

I

Der andern aber/so in den Garten gepflanzet
werden/als *Hissopi*, *Maioranae*, *Basiliconis*,
Altheae, ist der Manipel oder handuol durchaus
taxirt vmb

2

Folgende aber/so anderswo werden hieher vnd
von fern bestellet/haben iren Tax/wie hie verzeich-
net/nach dem lot.

Absynthij Romani
Capillorum Veneris
Adianthi nigri
Chamaedrios
Chamaepitheos
Ceterach
Dictamni Cretici
Epithymi Cretici
Gratiola

6
3
4
3
4
4
I
6
3

Botry.

Botryos
 Rosmarini
 Sauiæ
 Scolopendria
 Scordij
 Vuularia
 Parietaria
 Soldanella

R	gr	g
		3
		6
		6
		4
		5
		1
		4
		6

Von den Blumen.

Alle Feldblumen / so in den Apoteccken
 gebraucht werden / von iren hülßen vnd stielen ge-
 reinigt / vnd getreuet / gibet man den Pugillum/
 das ist / so viel man mit dreyen fingern behalten
 kan/omb

Von den Gartenblumen aber gibet man den
 Pugillum durchaus omb

Hievon aber werden ausgenommen folgen-
 de / vnd werden bezalt / wie hiebey verzeichnet.

Rosmarini coronaria
 Nenupharis albi
 Citrini
 Squinanthi
 Balaustiarum
 Florum cordialium

		1
		2
		1
		3
		3
		6
		6
		4

C II Von

Von den Samen.

Die gemeinen Feldsamem / so man im brauch hat / werden nach dem Quintlein durchaus gegeben vmb

Die aber von den Gartenkreutern gesamlet werden / die werden auch nach dem Quintlein durchaus gegeben vmb

Aber folgende frembde Samen sind ausgenommen / vnd haben iren sonderlichen Tax / gleichwol auch nach dem Quintlein / wie folget.

	℞	gr	℥
			I
			2
<i>Agni casti</i>			2
<i>Amomi</i>			3
<i>Ameos</i>			3
<i>Anisi</i>			I
<i>Apij</i>			I
<i>Berberorum</i>			2
<i>Bombicis .i. Coti</i>			2
<i>Brusci vel rusci</i>			2
<i>Carthami</i>			I
<i>Cataputiae</i>			I
<i>Cicutae</i>			I
<i>Cimini</i>			2
<i>Cinae</i>			4
<i>Citri</i>			6
<i>Cucurbitae excorticati</i>			2
<i>Citrulli excorticati</i>			2
<i>Cucumeris excorticati</i>			2
<i>Cocognidij</i>			I
			<i>Cori</i>

Coriandri
Endiuia vera
Fœniculi
Fœnugreci
Fraxini
Harmel
Hyosciami albi
Macedonici
Maiorana
Melonum excort.
Milij
Milij Solis
Nigelle
Orobi veri
Orizæ
Portulacæ
Phyllij
Staphisagrie
Sancti
Sesami
Sileris montani

R	gr	℥
		1
		2
		1
		1
		2
		2
		1
		6
		6
		3
		1
		2
		2
		2
		2
		1
		2
		2
		2
		2
		4
		3
		2
		4

Von den FARINIS,
oder Mehlen.

Die Farina oder Mehlen / welcher
 kaum neune oder zehen / werden nach dem lot / eins
 dem andern zuhülff / gegeben vmb

E 3

Von

Von den Gesottenen Wassern.

Die gesottene Wasser pfleget man/
aufferhalb des Gerstenwassers / vnd das
decoctum florum & fructuum, Item das ge-
meine *decoctum* zu den Clistirn.

Item zur Brust / nicht im vorrhat zu halten /
vnd wird das erste genandt *Aq. Hordei*, die
Kanne oder Mas vmb

Das ander / *decoctum florum & fructuum*,
vnd desselben die Vnz oder 2 lot vmb

Das dritte wird genandt *decoctum commu-
ne clisteris* oder *Enematis*, vnd gilt die Vnz

Des vierden / so man schreibet *decocti pecto-
ralis*, gilt die Vnz oder 2 lot

Von den Essigen.

Stett vnd allwege hat man von den
Essigen nur die drey in den Apotecken im brauch /
vnd werden gegeben nach der Vnz / wie verzeich-
net.

Aceti, dadurch verstehet mann allwege
Wein vnd nicht Bieressig.

Aceti rosarum, Rosen essig

Aceti squillitici

Von

℞ | gr | ʒ

4

3

3

4

2

3

4

Von den Gebrandten oder gedistillirten Wassern.

Von den gebrandten oder gedistillir-
ten Wassern / so von Feld vnd gemeinen Kreu-
tern gebrandt werden / vnd man sie nicht allwege
nach Kannen / Nößeln / oder Kertlein / in den Re-
cepten schreibet / wird die Vns oder 2. lot / man
neme sie zu arzneyen / oder verkeuffe sie einzeln
aus der Apotecken / gegeben werden vmb

Ausgenommen folgende / die haben jren son-
derlichen Tax.

	℞	gr	℥
Apij			4
Borraginis			4
Buglossæ Italicæ			6
Alkekengi			3
Baccarum Iuniperi			4
Basiliconis			6
Aquæ Cardui Benedicti	die vns		3
Cinamomi	oder 2 lot	3	
Endiuie veræ			3
Fragorum			6
Fœniculi			3
Florum fabarum			6
Florum violarum purpur.			3
Lutearum			2
Lauen			

	℞	gr	ʒ
Lauendula			2
Maiorana			3
Melissophylli odorati			2
Nenupharis albi			4
Aqua	die Bns oder		4
	citrini	2 lot	2
Papaueris			2
Marrubij			2
Rosarum			2
Rosmarini			4
Salvia			2

Von den CONSERVIS,
oder eingemachten Kreutern
vnd Blumen.

Die Conserua oder eingemachte ding/
so nur mit Zucker eingehackt oder zubereitet wer=
den/ von den gemeinen Feldkreutern vnd blumen/
gibt man das lot durchaus vmb

Der jenigen aber/so man in den Gerten zilet
vnd pflanket / ist das lot gerechnet vmb

Ausgenommen

Conserua Anthos, das ist / Rosmarin blümlein/

Absynthij Romani

Florum Arantiarum

Von den Rob oder dick gesotte,
nen Sefften ohne Zucker.

Rob

Rob oder dick gesottene Safft/ gemeinslich von
früchten/ werden nach dem lot gegeben vmb

Welche aber mit Zucker oder Honig dick ge-
sotten/ gibt man das lot vmb

Hieher gehört auch *Sapa*

Succus liquiritiae

Vinum Granatorum,

℞ gr ℥

3

6

4

6

6

Von den CONDITIS, oder eingemachten dingen.

Condita heist man in den Apotecken
eingemacht ding / mit reinem Zucker / es sey von
schalen/ blumen/ früchten/ wurzeln/ vnd derglei-
chen/ werden/ eins dem andern zuhülff/ durchaus
nach der Vnz oder 2. lot verkauft / vnd gegeben
vmb

Ausgenommen

Myrab. Chebuli conditi, die Vnz

Florum Arantiarum,

Nux Mosch. integra, eine vmb

1

2 6

2

12

Von den Confecten/ oder Ge- worffenem Zucker / vnd vber- zogenen dingen.

Weil mancherley ding conficirt vnd
vberzogen werden/ so ist billich/ das jedes auch son-
derlich taxirt oder geschetzt werde/ wie folget.

F *Amigda-*

	R	gr	℥
<i>Amigdalarum dul. vberzogen Mandel</i>			8
<i>Anisi</i>			6
<i>Carui</i>			6
<i>Coriandri</i>			6
<i>Fœniculi</i>			6
<i>Rad. pimpinellæ</i>			6
<i>Glycyrrhizæ</i>			4
<i>Cinamomi</i>			6
<i>Cubeborum</i>		i	
<i>Sem. Cinæ</i>		i	6
<i>Maceris</i>		i	
<i>Doronici</i>			4
<i>Chariophyllum</i>			6
<i>Zinziberis</i>			6
<i>Zedoariæ</i>			8
<i>Tinctarum mixturarum</i>			6

Von den Speciebus Aromaticis,
oder gemischten Puluern / so man in den
Apotecken von köstlichen dingen zu
bereitet stett hat.

Die *Species Aromaticæ*, oder gemischte
Puluer / so man stett im vorrath in den Apotecken
pfeget zu haben / werden eins teils mit Bisem/
Ambra Campffer / vnd andern odoriferis & præci-
osis, zugerichtet / welche doch nicht allen vnd je-
den

den zugleich dienen können / Ist derwegen nach
vielen bedencken von den Medicis dahin geschlos-
sen / vnd den Apotekern befohlen / das sie alle spe-
cies aromaticas, so sie ordne in dem Cordo nach-
einander beschrieben finden / ohne Moscho, Am-
bra, Camphora, sollen zubereitet halten / vnd also
durchaus von allen vnd jeden das Quintlein ge-
ben vnd rechnen vmb

Von den TABVLATIS, oder Kuchlein.

Die Kuchlein / oder *rotulas*, so man
wegen stettes brauchts allzeit in den Apoteken im
vorrath hat weil sie allein aus obgedachten speci-
ebus, sampt dem Zucker / gemacht werden / sol man
das lot geben vmb

Von den MORSVLIS, Morseln oder Griben.

Weil man *Morsulos* oder Zeltlin nicht
stett in den Apoteken im vorrath pfleget zu ha-
ben / auffer verer / so man *Morsulos Imperatoris*,
oder Nürnbergische Griben heist / welcher man
das lot gibt vmb

Als werden schlechte Morseln von obangezei-
ten speciebus allein gleich wie die Kuchlein nach
dem lot gerechnet / dasselb gegeben vmb

Liesse aber ein Medicus sonderliche Morseln
oder Kuchlein machen / werden sie auch sonderlich
I ij nach

R | gr | 9

1

6

9

6

nach denen dingen/ so darzu komen/ taxirt vnd ge-
rechnet.

℞ gr 9

Von den Lohoch oder Brustlatwergen.

Alle Loch oder Brustlatwergen / so
stett in den Apotecken im vorrath gehalten wer-
den/ können nach dem lot gegeben werden vmb

4

Von den Syrupen/ das ist/ Sefften.

So von ezlicher einzlicher Kreuter
seffte oder derselben mehr/ mit andern dingen/ ge-
mischten/ gesottenen Wasser vnd Zucker zugerich-
tet werden.

Von den gemeinen Syrupen kan man einen
dem andern zuhülff die Vnz geben vmb

10

Ausgenommen

De corticibus citri

I

Acetositatis citri

I

Limonum

I

Arantiarum acetosarum

das lot

9

dulcium

9

De Mentha maioris

9

minoris

9

Oxysacharæ simplicis

9

compositæ

9

Von

Von den PILLVLIS.

Von allen Pillen/welcher *massa steti*
in den Apoteken gefunden werden/ gibet man die
3 oder quintlein umb

Werden sie aber mit dem *diagridio* gescherffet/
oder kommen andere ding dazu / werden sie auch
sonderlich gerechnet vnd bezalt.

Von den LENITIVIS, vnd Solutiuis, das ist / purgierenden Arzneyen oder Latwergen.

Die *Lenitiua* oder *Solutiua*, purgie-
rende Latwergen vnd Arzneyen / so man stett in
den Apoteken pfleget zu halten/ gibt vnd rechnet
man das lot durchaus umb

Was aber einfache purgierende Arzneyen
sein/ als *Turbith*, *Helleborus*, *Scammoni-*
um, *Diagridium*, *Rhabarbarum*, *folia Se-*
nae, *Agaricus*, *Aloe*, vnd dergleichen/ die ha-
ben droben iren sonderlichen Tax.

Von den Clistirn.

Ein gemeine Clistir / von den gemei-
nen decocto ad Enemata, das droben taxirt ist/ oder
sonsten nur von den gemeinen Kreutern vnd din-
gen/ mit 3. Unß ölen/ vnd ohngeferde ein andert-
halb Unß Solutiuorum, sol man nicht thewre
anschlagen/ denn umb

Vnd dem Apoteker Gesellen dauon zu ap-
pliciren oder zu setzen

℥ iij

Wür-

℥ gr 9

9

I

7

3 6

Würden aber sonsten Elistir gemacht / von
kostenden dingen / lautern Oelen / so werden sie
auch nach derer dinge Tax / so dazü kommen / ge-
rechnet.

Von den SVPPOSITO- rijs, oder Stulzepfflein.

Der gemeinen Stulzepfflein / nur von Honig /
Salk / bisweilē auch Meuskot / gibt man eins vmb
Die andern aber / so mit den speciebus, die da
sonderlich dazü stett in den Apotecken gehalten
werden / zubereitet / gibet man eins vmb

Die aber von sonderlichen dingen gemacht
werden / haben auch /ren ingredientibus nach jren
sonderlichen Tax.

Von den Sieff oder Au- gen Arzneyen.

Man findet die Sieff oder Augen
arzneyen selten in den Apotecken zubereitet / vnd
sind auch nicht sonders nutz / so wol als andere arz-
neyen / wenn sie lang da ligen / Weil aber / was die
Arabes Sieff heissen / nicht anders sein denn Tro-
chisci, wie kugel aeformet / vnd die art der arzney-
en / so die Græci Collyria heissen / als mögen sie auch
mit den Trochiscis gleichen Tax haben / vnd das
quintlein gelten

Liesse aber jemand sonderliche Sieff oder Col-
lyria machen / trucken oder feucht / so werden sie
auch sonderlich taxirt.

Von

ff g 8

3

9

Von den TROCHISCIS.

Die Trochisci oder Pastilli solten dem namen nach rund/ scheiblicht/ vnd nicht drey oder viereckicht gemacht werden/ so reimte sich die form dieser arzneyen nach irem namen/ werden derwegen allesampt / so nach dem Cordo dispensire/ vnd in den Apotecken gehalten werden/ sie werden nu in den leib genommen/ oder zu auswendigen mitteln gebraucht/ nach dem quintlein geben vmb

Ausgenommen

Gallia Muscata

Alipta Muscata

das quintlein

℞ gr 8

9

18

4

Von den OPIATIS.

Die Opiate confectiones, vnter welche wir auch rechnen allerley arznei/ so in Sterbens leufften oder in der zeit der Pestilenz gebraucht werden/ ob schon nicht alle das Opium bey sich haben / dieweil sie einander in den ingredientibus, oder dingen so zu innen genommen werden / sehr vngleich / werden sie auch / vnd ein jede in sonderheit/ wie folget/ nach dem lot gegeben.

Confectionis Anacardinae

Diaolibanu

Aureae Alexandrinae

Philonij Romani

Tripberae Persicae

Diaco-

2

1

2

2

1

Diacodij Mesuei
Michletæ Nicolai
Electuarij d. Baccis lauri
Diasatyriu Nicolai
Theriace Andromachi
Theriace Diatessaron
Mithridatij optimi
Alexiterij Doct. Sigismundi Kolreuteri
Electuarij de ouo, eiusdem
Diazedoarites, eiusdem

R	gr	9
		6
		6
	I	
	3	
	3	
		8
	3	
	2	
	3	
		6

Was nu hieneben ein jeder Medicus in sterbens leufften sonderlich wird verordnen/ das wird auch der billigkeit nach taxirt werden.

Von den PINGVEDINI-
bus, oder Schmalzen vnd Vnschlitz/
wird jedes wie folget gegeben.

Enten
 Gens
 Hüner
 Kaphanen
 Wachtel
 Reichen
 Hunds
 Dachsen
 Menschen
 Fuchs

Schmalz/ das lot

Wild

4
4
6
4
6
6
6
4
6
6



Wildkazen	}	Schmalz/ das lot
Hasen		
Beren		
Schweinen		
Hecht	}	Zuschlett/ das lot
Hirschen		
Böcken		
Scheffen		
Butter		

Von den Oelen.

Die Oele/ so von Kreutern/ Blumen/
 auch viel zusammen gemischten dingen/ nach dem
 dispensatorio Cordi zugericht/ vnd stett in den
 Apoteken gefunden werden/ gibet mans lot vmb
 Ausgenommen

De lateribus

Seminis lini

Communis oder Baumöl

Omphacini, von vnreiffen Blüen.

Ouorum, von Eyer dotter

Petrolei flau

Scorpionum

Amigdalarum dulcium

amararum

è Tartaro

Was aber olea Aromatica vnd die da distillire
 fein/ werden gegeben/ wie folget/ nach dem quint-
 lein.

G

Anisi

R gr ʒ

I I

6 2

I

4 2 I I

4

I

2 2

3

2

I I

9

I

6

Anisi
Fœniculi
Cinamomi
Chariophilorum
Baccarum Iuniperi
Maceris expressi
Nucis Muschatæ expressi
Spicæ
Succini
Terebinthinæ albi
Viætrioli

℞	℥	ʒ
	4	
	4	
	12	
	15	
	2	
	4	
	3	6
		6
	10	
	2	
	4	
		4
		6

**Von den VNGVENTIS,
oder Salben.**

Es werden im *Dispensatorio Cordi* et-
wa 23. Salben oder unguenta, wiewol man sie
nicht alle in usu hat / erzelet / von welchen esliche
bisher in den Apoteken nicht gemacht / sondern
von den Materialisten sind gekaufft worden. Es
sol doch von allen vnd jeglichen das lot gegeben
werden vmb

**Von den EMPLASTRIS,
oder Pflastern.**

Welche Apoteken iſre *Officinas* nach
des *Cordi dispensatorio* allein versehen / die haben
nur 15. Pflaster im brauch / von denselben wird
durchaus das lot gegeben vmb

Ausge-



Ausgenommen
Oxycrocei 1 lot

Von den CEROTIS, oder harten Pflastern.

Man hat in den Apoteccken nur drey
Cerota im vorrath / das *Infrigidans Galeni*,
Sandalinum, vnd das *Stomachale*, derer ein
jedes wird nach dem lot gegeben vmb

Wer nun sonderliche *Del* / *Salben* / *Pflaster* /
Cerota machen lest / dem werden sie auch nach der
widerung irer ingredientium sonderlich taxirt
vnd gerechnet werden.

Vnd ist leslich zu mercken / das dieser Tax für-
nemlich vnd fast allein / so viel die *composita* be-
treffend / auff die jenigen *medicamenta* gerichtet
vnd gestellet ist / so in dem *dispensatorio Cordi* ge-
funden / vnd nach demselben dispensirt / vnd in den
Apoteccken gehalten werden / aufferhalb
dieser wird ein jede *Arzneey*
sonderlich gerechnet
vnd taxirt wer-
den müs-
sen.

R 9 9
2

6

R 27 8

Augmentum
Oxydus 1 lot

GONORRHOEALIS

der harten Pflaster

Stant in dem Symplicium
Cura in remissis das künftigen
Sindelnung, und das Symplicium
Sind nach dem lot geyt zu

Der harten Pflaster
Cura nach dem Symplicium
Sindelnung, und das Symplicium
Sind nach dem lot geyt zu

Das Symplicium
Cura nach dem Symplicium
Sindelnung, und das Symplicium
Sind nach dem lot geyt zu

Das Symplicium
Cura nach dem Symplicium
Sindelnung, und das Symplicium
Sind nach dem lot geyt zu





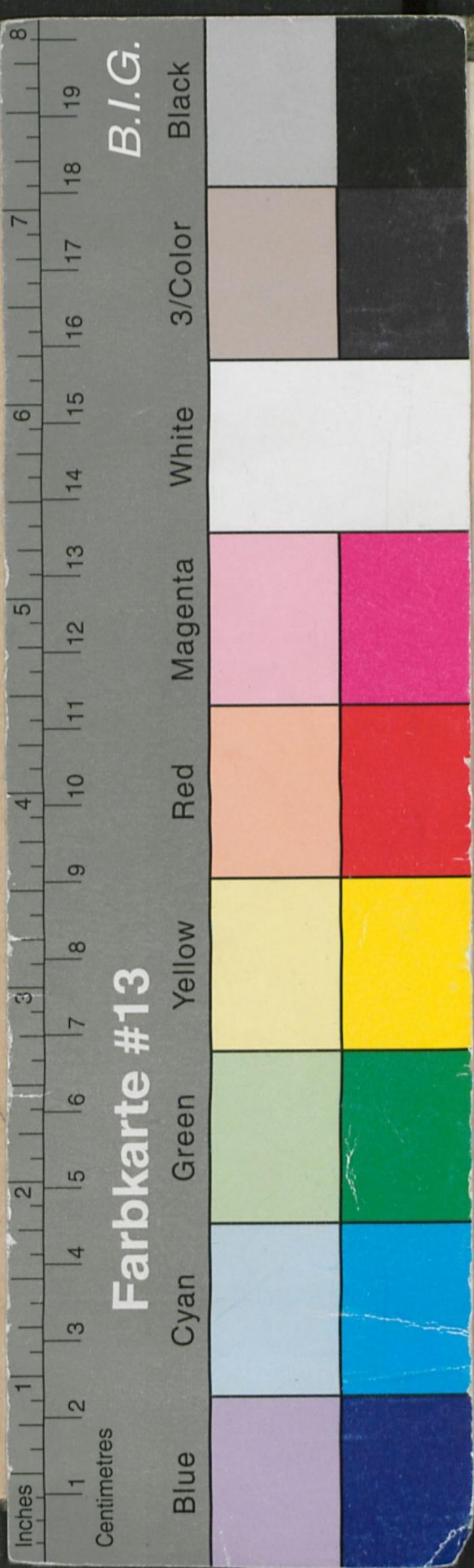
Um 2636

3
ULB Halle
003 722 406


↓
sl.

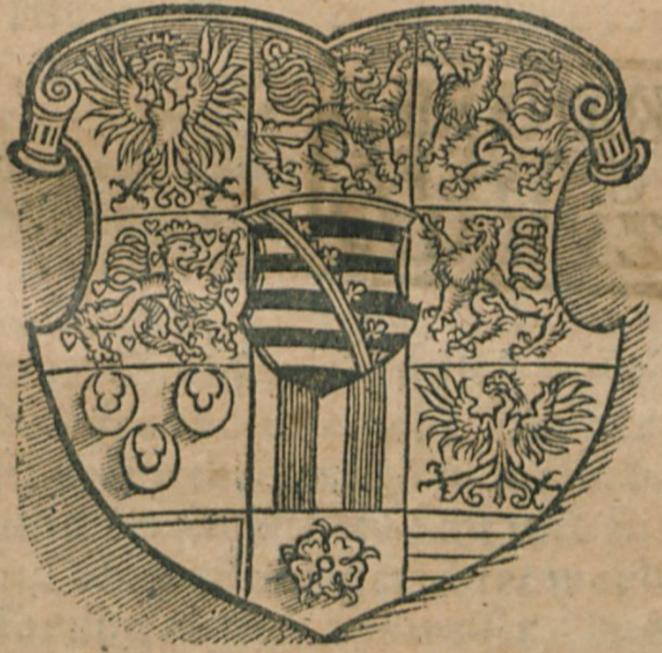






Verstliche Säch-
sische Apoteecken Ordnung vnd Taxa/
Anno 1573. zu Coburgk. erneuert
vnd vermehret.

Un 2636



Gedruckt zu Coburgk / bey
Michel Kröner.
M. D. LXXIIII.

